

	NZBB	NZBE
V. (NZBB 36 bis 66) „Interventionswirkung“	<p><b>Fortbildung des Rechts</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• NZBB 40 Abs. 3, 43 Abs. 2 bis 44 Abs. 1 (§ 68 ZPO, Umfang der Interventionswirkung, Fortschreibung der Entscheidungen VI ZR 293/79; III ZR 148/81)</li> <li>• NZBB 46 Abs. 2/47 Abs. 1 (VI ZR 293/79: Interventionswirkung in Bezug auf die Feststellungen des Landgerichts oder des Oberlandesgerichts bei nach Zurückweisung der Berufung und Revision rechtskräftigem Urteil)</li> <li>• NZBB 51 Abs. 2 bis 52 Abs. 1 (zur Rechtsfortdauervermutung, zugleich auch symptomatischer Rechtsfehler)</li> <li>• NZBB 58 Abs. 1 (zugleich Art. 103 Abs. 1 GG, zur Darlegungslast)</li> </ul> <p><b>Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Symptomatisch rechtsfehlerhafter Obersatz (NZBB 44 Abs. 2, in Abweichung von den Entscheidungen VI ZR 293/79; III ZR 148/81; Nachahmungsgefahr durch das LG Frankfurt v. 7.10.2011)</li> <li>• Art. 103 Abs. 1 GG (NZBB 46 Abs. 1; keine Beweislastentscheidung durch das OLG Frankfurt)</li> <li>• Art. 103 Abs. 1 GG (NZBB 49 Abs. 4 bis 51 Abs. 1; hierzu Nachweise aus GA I 3, 4, 27, GA II 4 bis 18, 19 bis 21, GA I 61 bis 63, sodann Anlage BK 16 und Anlagen K 2, K 16, GA VII 51 mit Vorlageantrag nach § 142 ZPO, GA II 11, 14, Anlagen K 51 und K 52, GA II 14/15, Anlagen K 56 und K 57)</li> </ul>	<p>Etwaige zulassungsrelevante Rechtsfehler in diesem Zusammenhang nicht entscheidungserheblich; die Alternativbegründung des Berufungsgerichts trage die Entscheidung selbständig, insoweit fehle es an Zulassungsgründen, NZBE 8 Abs. 1</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Symptomatisch rechtsfehlerhafter Obersatz (NZBB 51 Abs. 2 bis 52 Abs. 1 zur Rechtsfortdauervermutung, zugleich auch Fortbildung des Rechts)</li> <li>• Art. 103 Abs. 1 GG (NZBB 52 Abs. 2 bis 58 Abs. 1; mit erneut zahlreichen Nachweisen aus der Gerichtsakte und insbesondere auch aus den Anlagen, hierzu NZBB 53 Abs. 1 bis 56 Abs. 1, Verkenning der Beweislast, zugleich auch Fortbildung des Rechts)</li> <li>• Art. 103 Abs. 1 GG (NZBB 58 Abs. 2 bis 62 Abs. 3: Generalverweis auf über zehn Jahre zurück liegende Verfahren sowie Übergehen des Antrags nach §§ 142, 421 ZPO, fehlende Gesamtschau der Indizien; erneut zahlreiche Nachweise aus den Gerichtsakten, insbesondere aus den Anlagen)</li> <li>• Art. 103 Abs. 1 GG (NZBB 64 Abs. 2, fehlende Kenntnisnahme des Vortrages auf GA II 31 bis 33 mit Anlagen K 69, K 72, K 73 und K 32 sowie GA VI 118; sowie NZBB 65 Abs. 3 mit weiteren Nachweisen zur Gehörsverletzung)</li> </ul> <p><b>Grundsätzliche Bedeutung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Subjektive Rechtskraft eines Feststellungsurteils (NZBB 48 gegen BU: es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Klägerin nicht doch Rechts- und Vermögensnachfolgerin geworden sei)</li> </ul>	
<p><b>VI.</b> (NZBB 66/67) Ziffer 9.2: Verbindung der Anteilskäufe</p>	<p><b>Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klägerin konnte nicht Rechts- und Vermögensnachfolgerin von Rütten &amp; Loening werden (GA II 19 bis 21, 26 Abs. 2, 56/57, GA IV 178, 183, 184 Abs. 1, 226 ff); Verträge mit Junktimsklausel verbunden. Keine Auseinandersetzung des</li> </ul>	<p><b>Keinerlei Ausführungen</b>, vgl. NZBE 8 Abs. 2 ff, die sich ersichtlich nur mit den Ausführungen auf NZBB 67 ff unter VII., nicht aber zu NZBB 66/67 unter VI. verhält.</p>

<p>hinsichtlich der Verlage Rütten &amp; Loening sowie Aufbau</p>	<p>Berufungsgerichts mit dem klägerischen Vortrag und dem Beweisangebot Zeugnis Dr. Greuner; Gesamtkomplex Rütten &amp; Loening bleibt außerhalb des Klageantrages zu 3 vollständig unerörtert (Vorliegen besondere Umstände, die auf Nichtberücksichtigung des Vortrages schließen lassen)</p>	
<p><b>VII.</b> (NZBB 67 bis 76) §§ 306, 307 BGB a.F.</p>	<p><b>Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Symptomatisch rechtsfehlerhafter Obersatz (NZBB 68 Abs. 4 bis 69 Abs. 1: Beurteilung der rechtlichen Selbständigkeit bei zeitlichem Abstand, § 139 BGB)</li> <li>• Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG, da Auslegung der Vereinbarung sowie Feststellungen zum Parteiwillen völlig unterlassen wurde (NZBB 69 Abs. 3 und 4 unter Verweis auch auf Vortrag GA VI 116/117/ und Anlage B 23; weiterer Vortrag für die durch den Senat vorzunehmende eigene Auslegung: Verweis auf Anlage B 23, sowie K 99 und K 100, NZBB 70/71), zum Nachweis des Einheitlichkeitswillens NZBB 69 Abs. 3 bis 70 Abs. 1, sowie 70 Abs. 3 bis 71 Abs. 2</li> <li>• Vortrag zur Entscheidungserheblichkeit auf NZBB 71 Abs. 3 bis 76; auf NZBB 76 auch Verweis auf Ausführungen zu Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter auf NZBB 105/106</li> </ul>	<p>NZBE 8 Abs. 2 bis 13 Abs. 1: nicht zu beanstanden, dass §§ 397, 306 BGB a.F. durch § 437 Abs. 1 BGB a.F. verdrängt würden; Verschaffung eines nicht existenten Gegenstandes sei nicht rechtlich sondern tatsächlich unmöglich; SED-PDS/Kulturbund seien an dem Anteilskauf- und Abtretungsvertrag nicht beteiligt gewesen (NZBE 10 Abs. 1); die Entstehung von Geschäftsanteile an GmbH i.A. sei nicht unmöglich sondern nach §§ 1 Abs. 4, 11 ff TreuHG ausdrücklich vorgesehen, das Ergebnis sei rechtlich und entgegen der zitierten Rechtsprechung, die nicht übertragbar sei, nicht zweifelhaft, NZBB 10 Abs. 3, 11 Abs. 1; überdies sei die Klägerin nicht Vertragspartei sondern Vertragsgegenstand gewesen; die Beschwerde habe nur eine fehlende Auslegung gerügt, den behaupteten Einheitlichkeitswillen aber nicht (ausreichend) nachgewiesen, NZBE 12 Abs. 3, 13 Abs. 1</p>

<p>VIII. (NZBB 77 bis 119) Verletzung von Aufklärungs- und Hinweispflichtverletzungen</p>	<p><b>Fortbildung des Rechts</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wissenszurechnung nach § 166 BGB, vgl. NZBB 93 Abs. 2 bis 95 Abs. 1, ämterübergreifender Informationsaustausch</li> <li>• In Zusammenhang mit § 839 BGB, hierzu NZBB 116 Abs. 2 bis 117 Abs. 1</li> </ul> <p><b>Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diverse Gehörsverletzungen mit Nachweisen aus den Gerichtsakten, Zusammenfassung des Parteivortrages auf NZBB 79 Abs. 4 bis 87 Ende Tabelle</li> <li>• Gehörsverletzungen mit Nachweisen aus den Gerichtsakten, NZBB 89 Abs. 2: ging die Treuhand von fortbestehendem Eigentum der SED aus, war auch dies aufklärungspflichtig (NZBB 87 unterhalb Tabelle bis 89 Abs. 2)</li> <li>• Gehörsverletzungen mit Nachweisen aus den Gerichtsakten, NZBB 89 Abs. 3 [insbesondere NZBB 90 Abs. 1] bis 105 Abs. 1 (zugleich: Zulassung zur Fortbildung des Rechts): Aufklärungspflicht über Zweifel daran, dass der Kulturbund sein Eigentum an dem Aufbauverlag tatsächlich verloren hatte; insbesondere Problem der Wissenszurechnung, § 166 BGB; zahlreiche Nachweise aus den Gerichtsakten, chronologische Übersicht und Gegenüberstellung der dokumentierten Erkenntnisse bei UK und Treuhand unter Verweis auf diverse Anlagen, etwa Anlagen K 10, K 11, K 80 bis K 82, K 70, K 71 und K 92</li> <li>• Willkürverstoß (NZBB 93 Abs. 1)</li> <li>• Gehörsverletzung, NZBB 95 Abs. 3 bis 104 Abs. 1 mit umfangreichen Nachweisen aus den Gerichtsakten und dort</li> </ul>	<p>Unbeachtlicher Versuch, eigene Würdigung der Klägerin an Stelle derjenigen des Berufungsgerichts zu setzen (NZBE 16 Abs. 2); Versuche, Dokumenten einen Sinn zu geben, den diese offenkundig nicht hätten (NZBE 16 Abs. 4 bis 20 Abs. 1): in 20 Jahren sei der Beweis nicht erbracht worden, dass die UK davon ausgegangen sei, es habe sich bei dem Aufbauverlag um einen OEB Kulturbund gehandelt; kein Anspruch aus § 826 BGB, da die Sittenwidrigkeit nicht plausibel gemacht sei (NZBE 20 Abs. 2); kein Anspruch aus § 426 BGB, da keine Entscheidungserheblichkeit (NZBE 21 Abs. 3); kein Anspruch aus § 839 BGB, jedenfalls fehlende Entscheidungserheblichkeit (NZBE 14 Abs. 2); zudem sei Anlage K 21 <i>offenkundig</i> keine öffentlich rechtliche</p>
---	---	--

	<p>insbesondere auch aus den Anlagen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gehörsverletzungen in Zusammenhang mit der Plusauflagenproblematik (Treuhandanstalt als Gesellschafter eines überschuldeten Vertrages, NZBB 107 bis 109 Abs. 1, Nachweise aus den Gerichtsakten auf NZBB 107 Abs. 2 bis 108 Abs. 1, sowie NZBB 109 Abs. 1)</li> <li>• Gehörsverletzungen in Zusammenhang mit nachwirkenden Aufklärungspflichten (NZBB 109 Abs. 2 bis 112 Abs. 2, BU: „nur vorläufige Rechtsauffassung“, aber keinerlei Auseinandersetzung mit und Feststellung zu Anlagen K 20 und 21, hierzu NZBB 111 Abs. 4)</li> <li>• Weitere Gehörsverletzungen in Bezug auf Ansprüche aus § 826 BGB (NZBB 112 Abs. 3 bis 115 Abs. 1) und § 839 BGB (NZBB 115 Abs. 3) sowie § 426 BGB (NZBB 117 Abs. 2 bis 119 Abs. 1).</li> </ul> <p><b>Grundsätzliche Bedeutung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• BU: keine Aufklärungspflichtverletzung, da Klägerin nicht Vertragspartnerin gewesen sei; hier aber Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter (NZBB 105 Abs. 4 bis 106 Abs. 2).</li> </ul>	<p>Auskunft, hiermit sei „das Ansinnen auf privatrechtliche Abtretung von Rechten abgelehnt worden“ (NZBE 15 Abs. 1)</p>
<p><b>IX.</b> (NZBB 119 bis 127)</p>	<p><b>Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gehörsverletzung, NZBB 121 Abs. 3 bis 122 Abs. 4 unter Verweis auch auf NZBB 68 Abs. 33 ff als III. 3 (Einheitlichkeitswille)</li> <li>• Symptomatischer Rechtsfehler (NZBB 122 Abs. 2: Feststellungsinteresse an Einheitlichkeit nach § 139 BGB zu bemessen)</li> </ul>	<p>Keine Zulassungsgründe in Bezug auf die Unzulässigkeit (NZBE 22 Abs. 2 bis 24 Abs. 1), kein Anfechtungsgrund, kein arglistiges Verschweigen, insoweit keine</p>

- |  |   |   |
|--|---|---|
|  | <ul style="list-style-type: none"><li>• Gehörsverletzung, NZBB 123 Abs. 3 und 2 (Entscheidungserheblichkeit)</li><li>• Gehörsverletzungen in Zusammenhang mit der Kenntnis von der Plusauflagenproblematik (NZBB 124 Abs. 3 bis 126 Abs. 1 mit zahlreichen Nachweisen aus den Gerichtsakten und insbesondere auch den Anlagen sowie zu den Beweisangeboten)</li></ul> | Gehörsverletzungen (NZBE 25 Abs. 2 bis 27 Abs. 1), jedenfalls unerheblich, weil Vereinbarung im November 1992 gerade der Regelung der Plusauflagenproblematik dienen sollte |
|--|---|---|